

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7355/2024</b>	<b>Fachbereich 4</b> Herr Badinsky
<b>Neuregelung der sommerlichen Außenbewirtschaftungszeiten per Satzung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Außenbewirtschaftungsatzung der Stadt Mayen wie angefügt.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) kann der Beginn der Nachtzeit um eine Stunde, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für den Betrieb der Außengastronomie um mehr als eine Stunde hinausgeschoben werden. In diesem Zusammenhang werden die Gemeinden ermächtigt, entsprechende Regelungen auch durch eine Satzung treffen zu können.

Von dieser Regelung hat die Stadt Mayen bereits 2019 Gebrauch gemacht und per Satzung allen erlaubnispflichtigen Gaststätten die Außenbewirtschaftung bis 23:00 Uhr (Hinausschiebung der Nachtzeit um eine Stunde) erlaubt. Mit der Hinausschiebung der Nachtzeit bis 23:00 Uhr wurde der Änderung der Lebens- und Freizeitgewohnheiten Rechnung getragen. Das Ruhebedürfnis der Bevölkerung, insbesondere in den vorrangig dem Wohnen dienenden Randgebieten der Stadt, wurde bei der Verschiebung der Nachtzeit besonders berücksichtigt, indem Lärmauflagen erlassen wurden.

An die Verwaltung wurde sowohl von Gastronomen als auch von Gaststätten- und Festspielbesuchern vielfach der Wunsch herangetragen, die Nachtzeit insbesondere während der Festspielzeiten eine Stunde länger, bis 24:00 Uhr, hinauszuschieben. Hierdurch soll das kulturelle und gastronomische Treiben in der Innenstadt unterstützt werden

Diesem Anliegen soll mit der neuen Satzung begegnet werden. Die künftige Satzung soll eine grundsätzliche Außenbewirtschaftungszeit bis 23:00 Uhr regeln; lediglich im Innenstadtbereich soll diese in den Monaten Juni bis September (Festspielzeit) in den Nächten von freitags auf samstags, samstags auf sonntags sowie vor einem gesetzlichen Feiertag um eine Stunde bis 24.00 Uhr erweitert werden.

Ein generelles Hinausschieben der Nachtzeit bis 24:00 Uhr erfordert das Bestehen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses, welches nur in Ausnahmefällen gegeben ist. Nach der Gesetzesbegründung ist dies z.B. der Fall in vom Tourismus geprägten Gemeinden, um zentrale Plätze in Innenstädten oder in Kerngebieten. Die Stadt Mayen ist nicht in allen Stadtteilen, insbesondere in Randgebieten von Tourismus geprägt. Insofern ist ein generelles Hinausschieben der Nachtzeit auf 24:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet und ohne zeitliche Beschränkung nicht zu begründen.

Die Hinausschiebung der Außenbewirtschaftungszeit ausschließlich in den Nächten von freitags auf samstags, samstags auf sonntags sowie vor einem gesetzlichen Feiertag bis 24.00 Uhr sowie die zeitliche Beschränkung auf die Festspielzeit berücksichtigt verstärkt das Ruhebedürfnis der

betroffenen Anwohner.

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**Familienverträglichkeit:**

Familien können im Sommer innerstädtische Gastronomiebetriebe auch zur späteren Abendstunde im Außenbereich nutzen. Dies betrifft bevorzugt volljährige Personen und ergänzt kulturelle Veranstaltungen in einem gesamtstädtischen Zusammenhang. Ob die spätere Außenbewirtung zu einer gesteigerten Lärmbeeinträchtigung für Anwohnende führt, wird von der Verwaltung aufmerksam beobachtet und fortwährend abgewogen.

**Demografische Entwicklung:**

./.

**Barrierefreiheit:**

./.

**Innovativer Holzbau:**

./.

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

./.

**Anlagen:**

Neufassung der Außenbewirtungssatzung.